

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 21.05.2015 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, § 19 der Straßenverkehrs-Ordnung zu ändern, so dass Lastkraftwagen mit einer Gesamtmasse über 2,8 Tonnen und Gespanne vor Bahnübergängen bei roten oder gelben Blink- oder Lichtzeichen bereits an der einstreifigen Bake anhalten müssen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen dem Petitionsausschuss 70 Mitzeichnungen und acht Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, mit dieser Forderung solle verhindert werden, dass größere Fahrzeuge und die Fahrer „flotter“ Kleintransporter, insbesondere von Pkw- und Traktorgespannen oder Gefahrgutfahrzeugen, beim Schließen der Schranken bzw. dem Herannahen des Zuges noch über den Bahnübergang "huschten" und auf dem Bahnübergang stecken blieben. Eine Regelung ähnlicher Art habe es bereits in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) gegeben. Es sei nicht nachvollziehbar, dass diese gute Verhaltensvorschrift abgeschafft worden sei.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen und zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die mit der Petition geforderte Regelung am 1. April 2013 mit dem Neuerlass der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) aus § 19 StVO gestrichen worden ist. Die Regelung sah vor, dass Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse über 7,5 t und Züge vor Bahnübergängen bei roten oder gelben Blink- oder Lichtzeichen unmittelbar nach der einstreifigen Bake warten müssen. Damit sollte „lediglich“ der Beschleunigung des Verkehrsflusses nach dem Öffnen der Schranken bzw. der Freigabe des Bahnübergangs für den Straßenverkehr erreicht werden. In der Praxis hat sich diese Erwartung aber nicht erfüllt.

Der Ausschuss betont, dass Fahrzeuge, die sich einem Bahnübergang nähern, eine mäßige Geschwindigkeit haben sollten, damit sie rechtzeitig ohne Gefahrenbremsung anhalten können. Überholende Fahrzeuge müssen eine deutlich höhere Geschwindigkeit haben, als das überholte Fahrzeug, sodass die überholenden Fahrzeuge sich einem Bahnübergang grundsätzlich nicht mit einer mäßigen Geschwindigkeit annähern können. Hinzu kommt die Tatsache, dass überholte Fahrzeuge die Sicht auf den Schienenweg versperren. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist es daher erforderlich, das Überholen vor Bahnübergängen generell zu verbieten, was mit dem Neuerlass der StVO ebenfalls erfolgte.

Mit Einführung des Überholverbots vor Bahnübergängen wird das ehemalige Wartegebot entbehrlich, da ansonsten der Rückstau durch an der einstreifigen Bake (80 m) wartende Fahrzeuge, die nicht überholt werden dürften, über den Bahnübergangsbereich hinaus verlagert würde.

Abschließend weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass die dargestellten, aktualisierten Regelungen des § 19 StVO der Erhöhung der Sicherheit des Straßenverkehrs dienen, dem Anliegen der Petition kann daher nicht gefolgt werden.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.